



# Säule III: Offenlegungsanforderungen

## Herausforderungen der neuen EBA-Leitlinien

von Andreas Cremer und Natalia Treskova

## Vom Offenlegungsprojekt des BCBS zu den Leitlinien der EBA

Neben den zahlreichen Regulierungsinitiativen zur Säule 1 befasst sich die EBA seit einiger Zeit auch mit einer Überarbeitung der Säule 3 – der Offenlegung. Die EBA-Initiative hängt eng mit dem aktuellen Projekt des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zur Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen zusammen. Das Basler Projekt wird in drei Phasen unterteilt. Während Phase 1 mit der Veröffentlichung des finalen Standards BCBS #309 [Revised Pillar 3 disclosure requirements](#) (nachfolgend BCBS #309) im Januar 2015 abgeschlossen wurde, werden Phasen 2 und 3 derzeit vom Basler Ausschuss fortgeführt. Zuletzt wurde im März 2016 das Konsultationspapier [Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework](#) (nachfolgend BCBS #356) veröffentlicht. In der Phase 3 sollen die nicht in den Phasen 1 und 2 überarbeiteten Offenlegungsaspekte in das Gesamtkonzept der neuen Offenlegungsregeln integriert werden. Eine Konsultation des Basler Ausschusses zur Phase 3 des Offenlegungsprojekts wird für das Jahr 2017 erwartet. Ziel der Überarbeitung ist es, die Offenlegung der Institute zu harmonisieren und somit für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei der aufsichtlich vorgeschriebenen Publizität der Institute zu sorgen.

Die am 29. Juni 2016 veröffentlichte Konsultation zu den [Guidelines on disclosure requirements in Part Eight of Regulation \(EU\) 575/2013<sup>1</sup>](#) konkretisiert die Publizitätspflichten für Institute unter Berücksichtigung des BCBS #309 und soll Institute in die Lage versetzen, BCBS #309 konsistent zu den bestehenden Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR umzusetzen, und damit die im Markt bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung von BCBS #309 auf europäischer Ebene beenden.

Die EBA-Guidelines sind grundsätzlich für alle Institute relevant. Banken, die systemrelevant sind oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde explizit zur Offenlegung von Detailinformationen aufgefordert wurden, müssen die Guidelines in der Regel vollumfänglich umsetzen, für die übrigen Institute beschränkt sich der Handlungsbedarf auf einzelne Themenfelder.

---

<sup>1</sup> Bei den neuen Guidelines handelt es sich um ein sogenanntes Level-2-Dokument zur Konkretisierung regulatorischer Anforderungen. Anders als bei Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS/ITS) sind bei Guidelines auf nationaler Ebene unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen möglich. Ob und inwieweit in Deutschland mit Abweichungen zu rechnen ist, ist derzeit noch offen.

## Die Inhalte der neuen Offenlegung

Die EBA stellt in ihrem Konsultationspapier klar, dass die bestehenden in Teil 8 der CRR festgelegten Offenlegungsanforderungen auch weiterhin gültig bleiben und nicht durch die Vorgaben der neuen Leitlinien ersetzt werden. Diese Zielsetzung wird durch die Inhalte der Leitlinien verdeutlicht.

Die neuen Leitlinien sollen künftig die Offenlegung folgender Themenfelder regeln:

- Risikomanagement und Unternehmensführung
- Anwendungsbereich und Gruppenstruktur (inkl. Überleitung zwischen handels- und aufsichtsrechtlichen Zahlen)
- Eigenmittelanforderungen
- Kreditrisiko und Kreditrisikominderung in den unterschiedlichen Ansätzen
- Gegenparteiausfallrisiko
- Marktrisiko

Eine Reihe von Offenlegungsthemen wird in den neuen Leitlinien nicht näher behandelt, da sie bereits in anderen Level-II-Dokumenten geregelt sind. Zu diesen Themen gehören u.a. Offenlegungspflichten für Eigenmittel, für die Verschuldungsquote sowie die Offenlegungsanforderungen im Kontext der globalen Systemrelevanz. Auch nicht alle in BCBS #309 behandelten Themen haben ihren Eingang in die Leitlinien gefunden. So hat die EBA vor dem Hintergrund der laufenden Überarbeitung des Verbriefungsrahmens in der Säule I das Thema Verbriefungen nicht in die aktuelle Konsultation aufgenommen.



Abb. 1: EBA/CP/2016/07 und BCBS #309 im Überblick

Der Entwurf enthält jedoch an mehreren Stellen Erweiterungen, die über die in BCBS #309 geregelten Inhalte hinausgehen. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass der Leitlinienentwurf bestehende Offenlegungsanforderungen aus der CRR aufgreift und diese bzgl. Inhalt und Form konkretisiert. Die dabei gemachten Vorgaben gehen allerdings z.T. auch über die bisherige Offenlegung nach CRR hinaus, so dass auch für bestehende Offenlegungsanforderungen die Offenlegung erweitert werden muss. Des Weiteren wurden die Offenlegungsvorschriften an die Erfordernisse der CRR angepasst. Dies umfasst insbesondere Änderungen in den Bezeichnungen und Definitionen offenzulegender Informationen.

Die vom Basler Ausschuss angestrebten Änderungen des Solvenzregimes, die von der Praxis unter dem Begriff „Basel IV“ zusammengefasst werden, wurden von der EBA für die Offenlegung noch nicht aufgegriffen. Die Leitlinien stellen somit auf die aktuellen Regelungen der CRR ab.

Die zu erwartenden Änderungen im Zuge von Basel IV, z.B. im Bereich Marktrisikounterlegung (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) oder bei der Kreditrisikounterlegung im Standardansatz, werden also in näherer Zukunft noch weitere Anpassungen in der aufsichtsrechtlichen Offenlegung nach sich ziehen.

### Ausgewählte Neuerungen und die damit verbundenen Herausforderungen

Die Offenlegung der oben dargestellten Themen soll künftig in insgesamt 14 qualitativen Tabellen und Textabschnitten und 42 vordefinierten quantitativen Templates erfolgen. Dabei gibt es acht thematische Gebiete. Die nachstehende Darstellung bietet einen Überblick über die Inhalte der EBA-Konsultation.

Thema	Jährlich		½-jährlich		¼-jährlich
	Qualitativ*	Quantitativ			
		Variabel	Fix	Variabel	Fix
Überblick und EK-Anforderungen	OVA**		OV1-B, INS 1		OV1-A
Überleitungsrechnung und Gruppenstruktur	LIA	LI1, LI2, LI3			
Kreditrisiko und Kreditrisikominderung allgemein	CRA, CRB-A, CRC	CRB-B, CRB-C, CRB-D, CRB-E,	CR1-A, CR1-B, CR1-C, CR2-A, CR2-B, CR3	CR10, CR1-D, CR1-E	
Kreditrisiko und Kreditrisikominderung KSA	CRD		CR4, CR5-A, CR5-B		
Kreditrisiko und Kreditrisikominderung IRBA	CRE	CR9	CR6, CR7		CR8
Kontrahentenrisiko	CCRA		CCR1, CCR2, CCR3, CCR4, CCR8	CCR5-A, CCR5-B, CCR6-A, CCR6-B	CCR7
Marktrisiko	MRA, MRB-A, MRB-B		MR1-A, MR1-B, MR2-A, MR3	MR4	MR2-B
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>22</b>	<b>8</b>	<b>4</b>

\* Drei qualitative Anforderungen, die durch die Konsultation nicht als „Tabelle“ klassifiziert wurden und keine Abkürzung haben, sind in der Übersicht nicht aufgeführt.

\*\* Bei der Bezeichnung der Tabellen/Templates wird auf den Zusatz „EU“ verzichtet.

Abb. 2: EBA/CP/2016/07 – Inhalte der Offenlegung

Zu den zentralen fachlichen Herausforderungen der neuen Offenlegungsanforderungen gehört die an verschiedenen Stellen der Leitlinien geforderte Gegenüberstellung von aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Informationen. An dieser Stelle setzt die EBA-Konsultation die durch BCBS #309 eingeführte Neuerung der Offenlegungsinhalte vollumfänglich um.

Die in den Templates *EU LI1* und *EU LI2* geforderte quantitative Überleitung der bilanziellen Buchwerte auf die regulatorischen Exposure-Größen bei gleichzeitiger Zuordnung der Bilanzwerte zu den einzelnen regulatorischen Risikoarten gehört zu den anspruchsvollsten Offenlegungsneuerungen. Neben vielen fachlichen Fragestellungen, die die Umsetzung der Überleitungsrechnung in einem Institut mit sich bringt, ist für die Befüllung dieser Tabellen die Datenverfügbarkeit bzw. die Konsistenz der handels- und aufsichtsrechtlichen Datenhaushalte von zentraler Bedeutung.

Die nachstehende Abbildung zeigt mögliche kritische Punkte in Bezug auf die Verknüpfung der handels- und der aufsichtsrechtlichen Datenhaushalte:

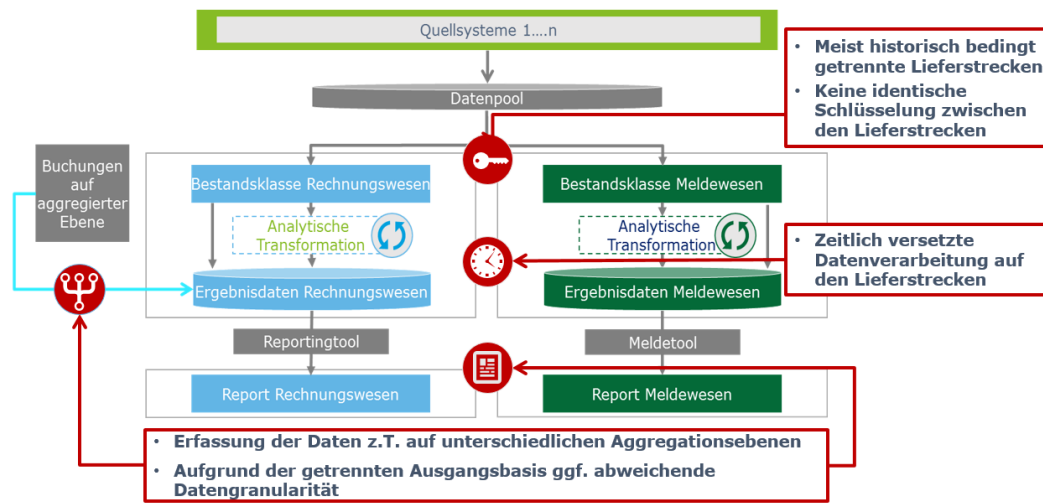


Abb. 3: Mögliche kritische Punkte bei einem Institut mit getrennten Lieferstrecken für handels- und aufsichtsrechtliches Reporting

Die Herausforderungen mit Blick auf die Verknüpfung von handels- und aufsichtsrechtlichen Sachverhalten zeigen sich auch in den quantitativen Anforderungen in den Bereichen Kredit- und Kontrahentenrisiko. So führen die Leitlinien eine Offenlegungspflicht für notleidende (non-performing) und gestundete (forborne) Forderungen ein, wie sie auch bereits im Rahmen von FinRep zu melden sind. Gleichzeitig sollen diese Angaben konsistent sein zu Informationen, die auf Grundlage der CoRep-Solvenzmeldung erzeugt werden.

Insgesamt verweist der Leitlinienentwurf an verschiedenen Stellen immer wieder auf die COREP- bzw. FINREP-Meldung als Datengrundlage für die Offenlegungstemplates. Bei mehreren Templates sind ferner Aufrisse von Bilanzwerten nach aufsichtsrechtlichen Kriterien wie beispielsweise der Risikopositionsklasse vorgesehen. Solche Offenlegungsanforderungen setzen eine Konsistenz im Sinne einer gegenseitigen Überleitbarkeit der aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Daten voraus. Verfügt ein Institut nicht über einen umfassenden integrierten Datenhaushalt, der sowohl die Daten des Rechnungswesens als auch des Meldewesens in einer einheitlichen Logik und Struktur umfasst, ist eine i.d.R. sehr aufwändige Verknüpfung der unterschiedlich aufgebauten Datenhaushalte erforderlich.

Weitere fachliche und datentechnische Herausforderungen stellen die neuen Offenlegungsinhalte der Leitlinien mit Bezug zur Vorperiode dar. Dabei soll ein Wert aus der Vorperiode durch die Angabe von auf verschiedene Einflussfaktoren zurückzuführende Veränderungen in den aktuellen Wert zum Offenlegungstichtag übergeleitet werden. Solche Flussrechnungen sollen künftig für allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen (*EU CR2-A*), den Bestand der ausgefallenen Forderungen (*EU CR2-B*), Kreditrisiko-RWA und Eigenmittelanforderungen nach den IRB-Ansätzen (*EU CR8*), RWA und Eigenmittelanforderungen für Kontrahentenrisiken nach internem Modell (*EU CCR7*) sowie für RWA und Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach internem Modell (*EU MR2*) publiziert werden.

**Verschärfung der formalen Anforderungen**

Auch mit Blick auf die formalen Anforderungen, wie z.B. den Offenlegungs- turnus und die Formate der Tabellen und Templates, sieht das Konsulta- tionspapier weitreichende Veränderungen vor.

Künftig sollen folgende formale Rahmenbedingungen für die Erstellung eines Offenlegungsberichts gelten:

	EBA/CP/2016/07
<b>Erstmalige Anwendung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende 2017</li> <li>• Für G-SII: Ende 2016</li> </ul>
<b>Zeitpunkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Berücksichtigung des Veröffentlichungsdatums des Finanzberichts</li> <li>• Im Einklang mit den ggf. durch die zuständigen Aufsichtsbehörden vorgegebenen Fristen</li> </ul>
<b>Turnus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich, ½-jährlich, ¼-jährlich</li> <li>• Einzelvorgaben für verschiedene Tabellen und Templates</li> </ul>
<b>Form</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Separates Dokument oder separater Abschnitt in einer anderen Veröffentlichung</li> <li>• Referenzieren auf andere Veröffentlichungen möglich</li> </ul>
<b>Prozess</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formaler, durch die Geschäftsleitung verabschiedeter Offenlegungsprozess inkl. interner Kontrollen</li> <li>• Offenlegung der Grundsätze des Offenlegungsprozesses</li> </ul>

Abb. 4: Die formalen Anforderungen an die Erstellung eines Offenlegungs- berichts nach EBA/CP/2016/07

Die Einführung von verbindlichen Formatvorgaben stellt eine grundlegende Änderung der bisherigen Offenlegungspraxis dar. So sollen die quantitativen Inhalte in Zukunft auf Grundlage vorgegebener Templates veröffentlicht werden. Für die qualitativen Angaben sollen Tabellen vorgegeben werden. Dadurch werden sowohl die Darstellungsform aller Offenlegungsinhalte als auch die Granularität der quantitativen Offenlegung weitgehend aufsichtlich festgelegt und damit die bisher verfügbaren Gestaltungsspielräume der Institute stark eingeschränkt.

Eine weitere signifikante „Verschärfung“ der bestehenden Anforderungen betrifft die Frequenz der Offenlegung. Diese soll für die unterschiedlichen Templates und Tabellen einzeln festgelegt werden und für alle Institute im Anwendungsbereich der neuen Regelungen gleichermaßen verbindlich sein. Die unterjährige Offenlegung wird demnach nicht mehr wie bisher von institutsspezifischen Größen abhängen. Die quantitativen Informationen (Templates) sollen je nach Inhalt jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich offengelegt werden. Die qualitativen Angaben (Tabellen) müssen überwiegend jährlich publiziert werden. Im Ergebnis dürfte sich die Offenlegungsfrequenz für viele Institute deutlich erhöhen. Dementsprechend müssen die bestehenden Offenlegungsprozesse überprüft und ggf. angepasst werden. Darüber hinaus kann der neue Offenlegungsturnus neben den prozessualen Veränderungen auch Anpassungen in den für die Offenlegung notwendigen Datenzulieferungen erfordern.

**Anwendungskreis und Inkrafttreten**

Aufgrund des Umfangs der Leitlinien sollen diese vorerst nur für global und anderweitig systemrelevante Institute (G-SII und O-SII) sowie für Institute, die durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Anwendung der neuen Anforderungen verpflichtet werden, verbindlich sein. Bedeutende Tochterunternehmen i.S.v. Art. 13 CRR, die ein O-SII sind oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden aufgefordert werden, ihren Offenlegungsbericht gemäß den neuen Leitlinie zu erstellen, sollen die neuen Regelungen entsprechend den für diese Institute offenlegungspflichtigen Themen umsetzen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Offenlegung wesentlicher Informationen, den Turnus und den Zeitpunkt der Offenlegung sowie an die Angaben zur Unternehmensführung richten sich an alle Institute, die voll oder in Teilen die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR erfüllen müssen.

	Alle Institute mit Offenlegungspflicht nach Teil 8 CRR				
		G-SII	O-SII		Institute, die durch die zuständigen Behörden zur Einhaltung der EBA GL aufgefordert wurden
				Signifikante Töchter	
Offenlegung nach Tz. 8 CP/EBA/2016/07 – u.a. Wesentlichkeit und Unternehmensführung	✓	✓	✓	✓	✓
Teilumsetzung (z.B. gem. Art. 13 CRR oder auf besondere Aufforderung der zuständigen Aufsicht)	✗	✓	✓	✓	✓
Vollumsetzung	✗	✓	✓	✗	✓

Abb. 5: Anwendungsbereich des EBA/CP/2016/07

Die neuen Leitlinien sollen zum 31. Dezember 2017 in Kraft treten. Nichtsdestotrotz sind die global systemrelevanten Institute (G-SII) dazu angehalten, bereits per 31. Dezember 2016 Informationen zu den Eigenkapitalanforderungen sowie ausgewählte Inhalte zu Kredit-, Kontrahenten- und Marktrisiken nach den neuen Leitlinien zu veröffentlichen.

## Fazit

Die oben aufgeführten Neuerungen zeigen exemplarisch, welche signifikante Änderungen auf die heutige Offenlegungspraxis zukommen. Auch wenn die durch die Konsultation vorgeschlagene Erstanwendung ab dem 31. Dezember 2017 den Instituten noch über ein Jahr Zeit für die Vollumsetzung der neuen Anforderungen gewährt, sollte dieser Zeitraum in Anbetracht der gesteigerten Komplexität der neuen Offenlegung optimal genutzt werden.

Ferner sollten die direkt von der EZB beaufsichtigten Institute, die keine O-SIIs oder G-SIIs sind, die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sie nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde zur (Teil-)Umsetzung der Leitlinien aufgefordert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Inhalte der neuen, auch im Vergleich zu BCBS #309 erweiterten Offenlegungsanforderungen zeitnah zu analysieren, um eine solide Basis für eine möglicherweise zeitkritische Umsetzung der neuen Anforderungen zu schaffen. Im Fokus dieser Auswirkungenanalysen sollten neben fachlichen Fragestellungen und Auslegungen zu den neuen Offenlegungsanforderungen vor allem auch Überlegungen zur Verfügbarkeit bzw. Verknüpfbarkeit von Daten aus Rechnungs- und Meldewesen stehen.



## Ausgewählte Veröffentlichungen

### Deloitte White Paper

- No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen**  
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**  
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**  
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität**  
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**  
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**  
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**  
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**  
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier**  
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**  
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**  
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 73: BCBS 355 – Standardisierter Messansatz (SMA) für operationelle Risiken**  
(von Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Andrej Levkin)
- No. 74: MREL und TLAC – Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken**  
(von Ralph Maurer, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten)

## Ihre Ansprechpartner

### Deloitte FSI Assurance

#### Natalia Treskova

**Senior Manager**

Tel: + 49 (0)211 8772 2139

Mobile: + 49 (0)151 5800 0141

Email: ntreskova@deloitte.de

#### Wilhelm Wolfgarten

**Partner**

Tel: + 49 (0)211 8772 2423

Mobile: + 49 (0)178 8772 423

Email: wwolfgarten@deloitte.de

### Deloitte Financial Advisory GmbH

#### Dr. Norbert Gruber

**Manager**

Tel: + 43 (0)1 53700 5415

Mobile: + 49 (0)664 80537 5415

Email: ngruber@deloitte.at

# Deloitte.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.